

§ 1

NAME und SITZ

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Weilheim an der Teck" – TCW – und hat seinen Sitz in Weilheim/Teck, Kirchheimer Straße 115. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim unter der Nr. 27 eingetragen.

§ 2

ZWECK

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennisspiels als Breitensport.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandschaft kann für die Ausübung von Vereinsämtern eine Tätigkeitsvergütung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist vom 01.01. bis 31.12.

§ 5

MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Voraussetzungen für eine geordnete Mitgliedschaft bietet. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für eine Nichtaufnahme müssen dem Antragsteller die Gründe mitgeteilt werden. Eine Mitgliedschaft ist als aktives oder passives Mitglied möglich.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt, sich aller Einrichtungen des Vereins zu bedienen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie durch ihr Stimmrecht die Gestaltung des Vereins mitzubestimmen. Alle Mitglieder sind ver- pflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren. Ferner haben sie die in der Satzung, den Ordnungen des Vereins sowie die in den Hauptversammlungsbeschlüssen festgelegten Aufgaben zu erfüllen. Passive Mitglieder dürfen die Freiluftplätze nur im Umfang wie Gastspieler benutzen. Jugendliche unter 18 Jahren haben nur in der Jugendvollversammlung Stimmrecht.

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlusse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- (2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6a VEREINSJUGEND

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie arbeitet gemäß einer Vereinsjugendordnung. Diese wird durch die Jugendvollversammlung, bestehend aus den Mitgliedern der Vereinsjugend, beschlossen und tritt mit Bestätigung durch den Vorstand in Kraft. Das gleiche Verfahren gilt für Änderungen. Die Vereinsjugend wird gebildet durch alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/-innen.





§ 7 MASSNAHMEN

Der Vorstand kann Mitglieder von der Teilnahme an Veranstaltungen und von der Benutzung der Einrichtungen des Vereins bis zur Dauer von 6 Monaten ausschließen, wenn sie ihre Mitgliedspflichten verletzen. Bei Nichterfüllung einer dem Mitglied obliegenden Arbeitspflicht ist die Hauptversammlung berechtigt, einen angemessenen Geldbetrag als Ersatz festzusetzen.

8 *8*

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1. Austritt Der Austritt ist nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres möglich und dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- 2. Tod des Mitglieds
- 3. Ausschluss

Für den Zeitpunkt der Umwandlung der aktiven in eine passive Mitgliedschaft gilt Ziffer 1 entsprechend. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Auch entfällt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

& 9

AUSSCHLUSSGRÜNDE

- 1. Grobe Verstöße gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
- 2. Grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung sowie Haus-, Platz- und andere Ordnungen und gegen die HV-Beschlüsse.
- 3. Rückstände fälliger Zahlungen von mehr als 6 Monaten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Gründe sind dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist das Mitglied berechtigt, die nächste Hauptversammlung anzurufen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 10 BEITRÄGE

Die Mitglieder haben einen Aufnahmebeitrag zum Eintritt und Jahresbeiträge zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und die Art des Einzugs werden von der Hauptversammlung bestimmt.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus 3 Personen

- 1. dem Verwaltungsvorstand
- 2. dem Finanzvorstand
- 3. dem Sportvorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils 2 der vorstehend genannten Vorstandsmitgliedern vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem der 3 Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder berufen die Hauptversammlung des Vereins ein und leiten diese.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Damit die Amtszeit der 3 Vorstandsmitglieder nicht gleichzeitig endet, wird erstmalig nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung eines der 3 Vorstandsmitglieder lediglich für die Dauer eines Jahres gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl betrauen. Das Mitglied tritt voll in die Rechte und Pflichten des Ausgeschiedenen ein.





Der Vorstand kann durch die Wahl weiterer Mitglieder in folgende Ämter erweitert werden:

- 1. Sportwart
- 2. Jugendwart
- 3. Platzwart
- 4. Hauswart
- 5. Schrift-/Pressewart
- 6. Medienwart
- 7. Breitensportwart

Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Damit die Amtszeit der weiteren Vorstandsmitglieder nicht gleichzeitig endet, werden erstmalig nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung 4 der Ämter des erweiterten Vorstandes lediglich für die Dauer eines Jahres gewählt.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, können die Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl betrauen. Das Mitglied tritt voll in die Rechte und Pflichten des Ausgeschiedenen ein.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind und vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung.

Die Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB berufen die Sitzungen des Vorstandes ein und leiten diese. Der Vorstand beschließt durch Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes geladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter mindestens 2 der 3 Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder oder Dritte hinzuziehen, wenn dies der zu regelnde Sachverhalt erforderlich macht.

§ 12

HAUPTVERSAMMLUNG

Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im I. Quartal des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 1 Woche vorher schriftlich bei einem der 3 Vorsitzenden im Sinne von

§ 26 BGB einzureichen. In besonderen Fällen können Anträge auch noch vor Beginn der Hauptversammlung gestellt werden. Ob ein solcher Antrag zur Beratung zugelassen wird, entscheidet der Vorstand.

Die Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheiden die 3 Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB durch Stimmenmehrheit. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:

- 1. Entgegennahme des Geschäftsberichts der Vorstandsmitglieder
- 2. Entlastung des Vorstands
- 3. Wahl des Vorstands
- 4. Wahl des Kassenprüfers
- 5. Satzungsänderungen
- 6. Festlegung des Voranschlags und der Beiträge
- 7. Entscheidung über die Anträge





§ 13

PROTOKOLLFÜHRUNG

Über jede Hauptversammlung und Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen. Beschlüsse sind von den 3 Vorstandsmitgliedern im Sinne von § 26 BGB und dem Schriftwart zu beurkunden.

§ 14

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck mindestens zwei Wochen vorher einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weilheim an der Teck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

HAFTUNG

Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder oder der mit der Leitung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen beauftragten Personen für Schadenersatzansprüche jeglicher Art ist ausgeschlossen; jedoch nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 16

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

§ 17

Ergänzend zu dieser Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, wie z.B. Haus-, Platz- und Spielordnung.

§ 18

Vorstehende Satzung tritt anstelle der am 22.01.1955 beschlossenen Satzung des TCW.

Den 23.11.1990

Am 06.12.1990 an Vereinsregister gemeldet.

Änderungen von 21.01.1993, 21.02.1997, 18.01.2008, 16.05.2014, 27.07.2015 und 12.03.2019 berücksichtigt.

Weilheim, den 12.03.2019

